

Anmerkung zu Nummer 37a:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg	<p>für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: die Regierungspräsidien;</p> <p>für die Erteilung des Fischereischeins: die Gemeinden;</p>
Bayern	<p>für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: die Kreisverwaltungsbehörden;</p> <p>für die Erteilung des Fischereischeins: die Gemeinden;</p>
Berlin	<p>für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins: das Fischereiamt Berlin Havelchaussee 149/151, 14055 Berlin;</p>
Brandenburg	<p>für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins: die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte;</p> <p>das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Referat 34 - Oberste Fischereibehörde - Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam;</p>
Bremen	<p>für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: bei der Fischerei in Küstengewässern: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven Fischkai 31, 27572 Bremerhaven;</p> <p>in Bremen: Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Katharinenstraße 12 - 14, 28195 Bremen;</p> <p>in Bremerhaven: Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 31, 27576 Bremerhaven;</p> <p>für die Erteilung des Fischereischeins: für Bremen: Bürgeramt Bremen - Fischereischeine - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;</p> <p>für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;</p>
Hamburg	<p>für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins (mit Ausnahme des Fischereischeins an Anglerinnen und Angler): die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Oberste Fischereibehörde Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg;</p>

für die Erteilung des Fischereischeins (nur) an Anglerinnen und Angler:

die Bezirksamter

www.hamburg.de/behoerdenfinder (Suchbegriff: Fischereischein);

Hessen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

die unteren Fischereibehörden: in den Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat;

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Gemeindevorstände, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes und bei Angehörigen des diplomatischen Corps der Gemeindevorstand, in dessen Bezirk vorwiegend die Fischerei ausgeübt werden soll;

Mecklenburg- Vorpommern

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thiersfelderstraße 18, 18059 Rostock;

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher der Ämter,

für gewerbliche Zwecke:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thiersfelderstraße 18, 18059 Rostock;

Niedersachsen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

die Gemeinden;

Nordrhein-Westfalen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

die untere Fischereibehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten;

Rheinland-Pfalz

für die Erteilung des Fischereischeins (siehe § 37 LFischG):

für Personen, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben:

die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die
Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die
Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller
wohnt,

für alle übrigen Personen:

die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die
Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die
Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller
den Fischfang ausüben will;

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (siehe § 62 Abs. 4 LFischG):

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die
Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 7, 9, 10 und 16 bis 18
die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die
Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städten die Stadtverwaltung,
im Übrigen die Fischereibehörde (d.h. nach § 58 Abs. 4 LFischG die untere
Fischereibehörde, also die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung);

Saarland

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Städte und Gemeinden;

Fischereiverband Saar
Feldstraße 49, 66763 Dillingen;

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden;

Sachsen-Anhalt

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

Schleswig-Holstein

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek (LLUR),
Abteilung 3, als obere Fischereibehörde
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek;

für die Erteilung des Fischereischeins:

an Berufsfischerinnen und Berufsfischer:
das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek (LLUR),
Abteilung 3, als obere Fischereibehörde
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek;

an alle übrigen Bürger:
die örtlichen Ordnungsbehörden;

Thüringen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte;

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Gemeindeverwaltungen.